

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Industriekaufmann/-frau AO von 08/2002

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung ist **schriftlich** anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens **90 Minuten** in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Beschaffung und Bevorratung
2. Produkte und Dienstleistungen
3. Kosten- und Leistungsrechnung

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf alle im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Geschäftsprozesse | (höchstens 180 Min.) |
| 2. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle | (höchstens 90 Min.) |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | (höchstens 60 Min.) |
| 4. Einsatzgebiet | (höchstens 30 Min.) |

Die Prüfungsbereiche 1 bis 3 werden schriftlich geprüft. Der Prüfungsbereich Einsatzgebiet wird schriftlich/mündlich geprüft.

Einsatzgebiet

Im Prüfungsbereich Einsatzgebiet soll der Prüfungsteilnehmer in einer Präsentation und einem Fachgespräch über eine selbständig durchgeführte Fachaufgabe zeigen, dass er komplexe Fachaufgaben und ganzheitliche Geschäftsprozesse beherrscht und Problemlösungen in der Praxis erarbeiten kann. Der Prüfungsteilnehmer erstellt über eine Fachaufgabe im Einsatzgebiet einen höchstens fünfseitigen Report als Basis für die Präsentation und das Fachgespräch. Präsentation und Fachgespräch sollen zusammen **höchstens 30 Minuten** und die Präsentation **zwischen 10 und 15 Minuten** dauern.

Gewichtung

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

Geschäftsprozesse	40 %
Kfm. Steuerung und Kontrolle	20 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %
Einsatzgebiet	30 %

**Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:**

- im Gesamtergebnis
- im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse
- in mindestens einem der beiden Prüfungsbereiche Kaufmännische Steuerung und Kontrolle bzw. Wirtschafts- und Sozialkunde sowie
- im Prüfungsbereich Einsatzgebiet

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und die übrigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereich die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend